

Reglement

vom 7. Oktober 1986

zur Ausführung des Gesetzes vom 20. September 1967 über das Notariat

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (NG), insbesondere auf dessen Artikel 80;

in Erwägung:

Die vom Grossen Rat am 18. Februar 1986 angenommene Novelle zum Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat erfordert eine Angleichung des Reglements an das neue Recht. Ausserdem sollte das Reglement in einigen Punkten geändert werden, die Anlass zu Beanstandungen seitens der Notariatsinspektoren und der Praktiker gegeben haben.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I. KAPITEL

Organisation des Notariats

Art. 1 Erteilung des Patents 4 NG

¹ Wer um die Erteilung eines Notariatspatents ersucht, hat dem Justizdepartement (nachstehend: das Departement) folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Bestätigung seiner Handlungsfähigkeit;
- b) ein Leumundszeugnis;
- c) einen Auszug aus dem Strafregister;
- d) einen Auszug der Register des Betreibungs- und des Konkursamtes;

e) eine Wohnsitzbestätigung.

² Er muss ausserdem angeben, welche Sicherheiten er zu leisten gedenkt und an welchem Ort er sein Büro zu eröffnen gedenkt; ferner hat er nachzuweisen, dass er um seine Aufnahme in den Freiburgischen Notariatsverband ersucht hat.

Art. 2 Eid 8 NG

¹ Der Eid lautet wie folgt:

«Ich schwöre, der Verfassung des Kantons Freiburg treu zu sein, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu ehren, die Staatsgesetze pünktlich zu befolgen und meine Amtspflichten getreulich und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

² Auf Begehren des Notars kann der Eid durch das nachstehende feierliche Versprechen ersetzt werden:

«Ich verspreche bei meiner Ehre und meinem Gewissen, der Verfassung des Kantons Freiburg treu zu sein, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu ehren, die Staatsgesetze pünktlich zu befolgen und meine Amtspflichten getreulich und gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 3 Büro 9 NG

Neben seinem Hauptbüro kann ein Notar nur ein zweites Büro führen; er bedarf dazu der Genehmigung des Departements.

Art. 4 Bibliothek

Die Notare sind verpflichtet, in ihrem Büro die eidgenössischen und kantonalen Gesetzes- und Ausführungsvorschriften zu führen, welche die Ausübung ihres Amtes erfordert.

Art. 5 Siegel und Unterschrift 10 NG

Anlässlich der Vereidigung hinterlegt der Notar einen Abdruck seines Siegels mit seiner Unterschrift beim Departement.

Art. 6 Sicherheiten 11 NG

¹ Die Sicherheiten bestehen im Prinzip aus Bank- oder Versicherungsbürgschaften. Das Departement kann mit Zustimmung des Staatsschatzamtens Sicherheiten entgegennehmen, welche in anderer Form erbracht werden.

² Das Staatsschatzamt beurteilt nötigenfalls den Wert und die Zuverlässigkeit der vorgeschlagenen Sicherheiten. Es sorgt für deren Aufbewahrung und wahrt die daraus entstehenden Rechte.

³ Das Departement fordert auf Bescheid des Staatsschatzamtes die Erneuerung oder Ergänzung von Sicherheiten, deren Wert oder Zuverlässigkeit nicht mehr ausreichend scheint.

⁴ Die Sicherheiten werden jeweils für eine Dauer von zehn Jahren geleistet; nach der Schliessung des betreffenden Notariatsbüros müssen sie während weiteren zehn Jahren weitergeleistet oder aufrechterhalten werden.

⁵ Ausserdem sind die Bestimmungen betreffend die von Staatsangestellten geforderten Sicherheiten sinngemäss anwendbar.

Art. 7 Depositen 27 NG

¹ Der Notar ist verpflichtet, die ihm anvertrauten oder aus irgendeinem Grund kraft seiner beruflichen Tätigkeit in seinen Händen befindlichen Gelder und Vermögenswerte seiner Klienten und von Drittpersonen von seinen privaten getrennt zu halten.

² Die anvertrauten Gelder sind den Empfängern abzuliefern oder bei einer Bank auf ein Klientenkonto anzulegen, soweit sie nicht für Zahlungen auf kurze Frist bereitgehalten werden müssen.

³ Der Zins des angelegten Kapitals gehört dem Klienten; der Notar schuldet ausserdem den Zins für Beträge, mit deren Zahlung er sich im Rückstand befindet (Art. 27 Abs. 2 und 32 Abs. 2 NG, 400 Abs. 2 OR).

Art. 8 Buchhaltung 28 NG

¹ Der Notar führt über seine Forderungen und Schuldverhältnisse gegenüber Klienten und Drittpersonen, soweit sie von seiner beruflichen Tätigkeit herrühren, eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

² Er hat auch eine Hilfsbuchhaltung über seine Gebühren, Honorare, Auslagen und über die von Klienten bezahlten Provisionen zu führen.

³ Die Bücher sind laufend nachzuführen.

⁴ Die Inspektoren können diesbezüglich Weisungen erteilen.

Art. 9 Inspektion 36-37 NG

¹ Der Notar hat, sofern ihm nicht von den Inspektoren ein ausdrücklicher Dispens erteilt wurde, persönlich bei der Inspektion zugegen zu sein.

² Der Notar ist verpflichtet, jede Kontrolle betreffend die Führung seines Büros und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, denen sein Beruf untersteht, zu ermöglichen.

II. KAPITEL

Form der notariellen Urkunden

Art. 10 Kontrolle der Identität und Handlungsfähigkeit 24, 49 Abs. 4
NG

¹ Der Notar hat in der Urkunde anzugeben, wie er die Identität der Parteien kontrolliert hat (z.B. persönliche Kenntnis, Zeugnis einer dem Notar bekannten Drittperson, Ausweisschrift).

² Er erwähnt ebenfalls, wie er die Gültigkeit und den Umfang der Befugnisse der Personen festgestellt hat, welche als Vertreter, Zustimmungende oder in anderer Eigenschaft auftreten (z.B. Ernennungsurkunde, Handelsregistrauszug).

Art. 11 Vollmachten 56 NG

¹ Der Notar darf nur solche Vollmachten annehmen, welche:

- a) die Vollmachtgeber oder Bevollmächtigten mit Namen, Vornamen, Abstammung und Wohnsitz genügend bezeichnen, es sei denn, es handle sich um eine Blankovollmacht;
- b) den Umfang der Vollmacht umschreiben, ausser es handle sich um allgemeine Vollmachten;
- c) die Artikel der Grundstücke angeben, falls sie sich auf Urkunden beziehen, welche zu einer Eintragung oder Anmerkung im Grundbuch Anlass geben.

² Die Vollmachten bleiben den Urkunden beigelegt. Falls es sich um allgemeine Vollmachten handelt, die zurückzugeben sind, ist eine beglaubigte Kopie (vorzugsweise eine Fotokopie) der Urkunde beizulegen.

Art. 11a Kurzbeschreibung eines Grundstückes (Art. 49 Abs. 3 NG)

¹ Neben dem im Gesetz vorgesehenen Fall können Gegenstand einer abgekürzten Beschreibung sein: Stammgrundstücke beim Stockwerkeigentum, mit einem Baurecht belastete Grundstücke sowie Grundstücke, bei denen das Eigentum oder das Recht den jeweiligen Eigentümern anderer Grundstücke (Hauptgrundstücke) zusteht (Art. 32 der Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch, GBV).

² Das Justizdepartement kann mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde über das Grundbuch Weisungen über die Form und den Inhalt der abgekürzten Beschreibungen erlassen.

Art. 12 Form der Urschriften 50 NG

¹ Die Urschriften werden auf fliegende Blätter des Formats A4 geschrieben oder gedruckt. Die gedruckten Formulare der Kreditinstitute dürfen verwendet werden. Das Departement kann Vorschriften bezüglich der Qualität des Papiers erlassen.

² Die Blätter derselben Urkunde sind zusammenzufügen und vom Notar und den Parteien zu unterzeichnen.

³ Die Belege (z.B. Vollmachten, Ermächtigungen, Auszüge) sind der Urschrift ebenfalls beizufügen.

⁴ Falls der Notar, statt den Inhalt eines Grundbuchauszugs in der Urschrift abzuschreiben, auf einen beiliegenden Auszug verweist, hat er im Text der Urschrift selbst die Artikel des Grundstückes, ohne eingehende Bezeichnung, zu erwähnen und den Auszug von den Parteien unterschreiben zu lassen. Für andere wichtige Beilagen, wie Gesellschaftsstatuten, geht der Notar in gleicher Weise vor.

Art. 13 Ausfertigungen 73-74 NG

¹ Als Ausfertigungen werden handschriftliche, maschinengeschriebene (im Original) oder gedruckte Abschriften erstellt. Auch Doppel oder Fotokopien können ausgehändigt werden.

² Die Ausfertigungen erfolgen auf Format A4. Das Departement kann bezüglich der Qualität des verwendeten Papiers Vorschriften erlassen.

³ Der Notar hat bei der Ausfertigung der Abschriften darauf zu achten, dass das Berufsgeheimnis gewahrt bleibt.

Art. 14 Schreibmaterial und Formulare

¹ Das Departement kann nötigenfalls Vorschriften bezüglich des Schreibmaterials erlassen.

² Die Notariatskammer kann, in Übereinkunft mit dem Departement, für Empfangsscheine bezüglich der Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen, für Vollmachten, für Gebühren-, Honorar- und Auslagenrechnungen und für Beurkundungsmittelungen den Gebrauch von Formularen vorschreiben.

III. KAPITEL

Register und Aufbewahrung der Urkunden

Art. 15 Register 76 NG
a) Bezeichnung

Der Notar führt folgende Register:

- Register A: Urschriften und einfache Bescheinigungen, mit Ausnahme der Beglaubigungen und der Vidimi;
- Register B: alle Urkunden betreffend Verfügungen von Todes wegen;
- Register C: hinterlegte Titel.

Art. 16 b) Inhalt

¹ Der Notar trägt täglich im dafür bestimmten Register, ohne leere Zwischenräume oder Einschiebungen und fortlaufend numeriert, alle von ihm aufgenommenen Urkunden oder hinterlegten Titel ein.

² Das Register B enthält die Erwähnung der vom Notar beurkundeten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge, der bei ihm deponierten eigenhändigen Testamente (Art. 147 EGZGB) und der Urkunden betreffend ihre Eröffnung und ihren Rückzug.

³ Die Register sind mit einem alphabetischen Verzeichnis zu versehen.

⁴ Das Departement kann Anweisungen betreffend den Inhalt der Register erteilen.

Art. 17 Aufbewahrung der Urkunden 70, 76 NG

¹ Die Urschriften und ihre Beilagen sind zu binden oder nach einem vom Departement zugelassenen System abzulegen.

² Dasselbe gilt für die Kopien der Urkunden in einfacher Bescheinigung.

³ Die Vollmacht zur Errichtung einer Bürgschaft (Art. 493 Abs. 6 OR) ist der Bürgschaftsurkunde beizulegen; eine Abschrift davon ist mit der Abschrift der Bürgschaftsurkunde aufzubewahren.

⁴ Die Abschriften der Urkunden in einfacher Bescheinigung sind vom Notar als dem Original gleichlautend zu bezeichnen.

⁵ Die letztwilligen Verfügungen, Erbverträge und öffentlichen Urkunden betreffend den Rückzug einer letztwilligen Verfügung sowie Empfangsscheine betreffend die Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen sind in speziellen Ordnern aufzubewahren.

⁶ Die Urkunden sind sorgfältig aufzubewahren. Die Testamente und Erbverträge, die noch nicht eröffnet wurden oder bei denen der Erblasser noch lebt, die Urschriften, für die noch keine Ausfertigungen bestehen, sowie die hinterlegten Titel sind gegen Feuer und Diebstahl geschützt aufzubewahren.

Art. 18 Nummerierung 76 NG

Die Urkunden sind mit der Bezeichnung des Registers und der Nummer, unter welcher sie eingetragen sind, zu versehen.

Art. 19 Kontrolle des Fortlebens der Erblasser und der hinterlegten Urkunden

¹ Der Notar händigt den Erblassern, die bei ihm Verfügungen von Todes wegen hinterlegen, eine Empfangsbescheinigung aus.

² Die hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge müssen beim zentralen Testamentregister angemeldet werden; diese Anmeldung erfolgt nicht, wenn der Erblasser damit nicht einverstanden ist.

³ Der Notar ist gehalten, sich aufgrund der vom Einregistrierungsamt im Amtsblatt jeden Monat veröffentlichten Todesfallliste monatlich zu vergewissern, ob die Personen, für die er Verfügungen von Todes wegen beurkundet hat oder die solche bei ihm hinterlegt haben, noch leben.

⁴ Anlässlich der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung und der Ausstellung einer Erbbescheinigung erkundigt sich der Notar beim zentralen Testamentregister, ob eingetragene Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind.

Art. 20 Eigentum an Urkunden und Registern

¹ Die notariellen Register und Urkunden mit ihren Beilagen sind der Obhut der Notare anvertrautes öffentliches Eigentum.

² Falls eine Urkunde von mehreren Notaren aufgenommen wird, muss aus ihr hervorgehen, welcher Notar die Urschrift aufbewahrt; die anderen Notare haben eine Abschrift aufzubewahren.

IV. KAPITEL

Hinterlegung der Urkunden und Register

Art. 21 Schliessung eines Büros 76 NG a) Inventar

¹ Wenn ein Notariatsbüro zu schliessen ist, lässt das Departement durch die Inspektoren ein Inventar der Register, Urkunden und anderen Dokumente aufnehmen.

² Diese werden bei Tod und Entzug des Patentes sofort durch den Friedensrichter unter Siegel gelegt.

Art. 22 b) Hinterlegung

¹ Die Register, Urkunden und Notariatssiegel werden ins Staatsarchiv verbracht, mit Ausnahme der Testamente und Erbverträge, die noch nicht eröffnet wurden oder bei denen die Erblasser noch leben, sowie des entsprechenden Registers.

² Akten, die nicht im Staatsarchiv hinterlegt werden müssen, werden einem vom Departement bezeichneten Notar übergeben.

Art. 23 Liquidation

¹ Der bezeichnete Notar trifft alle anderen zweckmässigen Massnahmen zur Liquidation des Büros.

² Er übergibt insbesondere Ausfertigungen und Titel den Berechtigten und sorgt für die Hinterlegung der Akten im Staatsarchiv, und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten, es sei denn, das Departement habe eine Verlängerung bewilligt.

³ Er setzt das Departement über den Abschluss der Liquidation in Kenntnis.

⁴ Der bezeichnete Notar ist ermächtigt, später verlangte Ausfertigungen zu erstellen.

Art. 24 Amtseinstellung eines Notars 13bis, 42 NG

Stellt der Staatsrat einen Notar in seinem Amte ein, so gibt er in seinem Beschlusse an, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Bestimmungen der Artikel 21 bis 23 anwendbar sind.

Art. 25 Rückgabe der Akten 14 NG

Der Notar, dem das Patent wieder erteilt wird, kann die im Staatsarchiv oder beim bezeichneten Notar befindlichen Akten zurücknehmen.

V. KAPITEL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 26 Kosten

¹ Die Kosten der Inventaraufnahme in einem Notariatsbüro gehen zu Lasten des Notars oder seiner Erben.

² Zu Lasten des Notars gehen auch die Kosten ausserordentlicher Inspektionen, die durch den Zustand seines Büros oder durch sein Verhalten bedingt sind.

³ Die Kosten für Inventar und ausserordentliche Inspektion werden zwischen 100 und 1000 Franken, Auslagen nicht inbegriffen, festgelegt.

Art. 27 Aufhebung

Die Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1967 zum Gesetz über das Notariat vom 20. September 1967 wird aufgehoben.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Das Departement wird das Datum der Einführung des Registers A später festlegen. Bis zu diesem Datum sind die darin aufzuführenden Urkunden ins Einregistrierungsverzeichnis einzutragen.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 1986 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.